

## **Nutzungsvereinbarung zur Anbringung eines AED-Geräts**

zwischen

### **Gemeinde Golzow**

vertreten durch das Amt Brück  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

Vertreten durch den Amtsdirektor Herr M. Ryll  
(im Folgenden „Gemeinde“ genannt)

und

### **[Name des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin]**

[Anschrift der Immobilie]  
(im Folgenden „Eigentümer“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

---

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Der Eigentümer gestattet der Gemeinde die **Anbringung eines AED-Geräts (Automatisierter Externer Defibrillator)** an der Außenwand des Gebäudes auf dem Grundstück:

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

(2) Die genaue Positionierung des AED-Geräts erfolgt im Einvernehmen zwischen beiden Parteien.

---

### **§ 2 Zweck und Nutzung**

(1) Der AED wird öffentlich zugänglich installiert und dient ausschließlich dem Zweck der **Ersthilfe im medizinischen Notfall**.

---

### § 3 Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Anschaffung, Installation, Wartung, den Betrieb des AED-Geräts sowie dessen fach- und sachgerechten Rückbau.
  - (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Zustand des Geräts regelmäßig zu kontrollieren und Wartungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
  - (3) Im Schadensfall stellt die Gemeinde den Eigentümer von Ansprüchen Dritter aus der Nutzung oder Fehlfunktion des Geräts frei, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Eigentümers beruhen.
- 

### § 4 Pflichten des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer gestattet den uneingeschränkten Zugang zum AED-Gerät während eines medizinischen Notfalls.
  - (2) Der Eigentümer verpflichtet sich, das Gerät weder zu verändern, zu entfernen noch in seiner Funktion zu beeinträchtigen.
  - (3) Etwaige bauliche Veränderungen an der Hauswand, die den Standort des AED-Geräts betreffen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
  - (4) Die für den Betrieb des AED-Geräts erforderlichen Stromkosten trägt der Eigentümer auf eigene Kosten.
- 

### § 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb oder der Nutzung des AED-Geräts entstehen, soweit sie auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
  - (2) Der Eigentümer haftet nicht für Schäden am Gerät oder durch dessen Nutzung, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung des Eigentümers.
- 

### § 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Beide Parteien können die Vereinbarung mit einer Frist von **drei Monaten zum Monatsende** schriftlich kündigen.
- (3) Bei Beendigung der Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, das AED-Gerät fachgerecht zu entfernen und etwaige bauliche Veränderungen an der Hauswand auf eigene Kosten rückgängig zu machen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Gerichtsstand ist Potsdam.

---

(Unterschrift Amtsdirektor M. Ryll, Ort / Datum)

---

(Unterschrift Eigentümer/in, Ort / Datum)